Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 25 (1909)

Heft: 46

Artikel: Das Submissionswesen in Würtemberg und Bayern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-583036

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hofft man, dasselbe schon mit der nächsten Wintersaison (Dezember 1910) dem Betrieb wieder übergeben zu können.

Das Submissionswesen in Württemberg und Bayern.

Nus der "Deutschen Zimmermeister-Zeitung" entnehmen wir Folgendes, das speziell für uns Schweizer Handwerfer und Gewerbetreibende von Interesse sein kann. "Der Verband württembergischer Gewerbevereine hielt letzter Tage eine Situng ab, worin man sich mit der Abänderung der staatlichen Submissionsbedingungen befaßte. Wie ein roter Faden zieht sich die Klage hindurch, daß die Bestimmungen über die Neuregelung des staatlichen Submissionswesens seitens vieler Baubehörden, sogar staatlicher Bauämter gar nicht beachtet werden. Der Ausschuß beantragt deshalb, die Regierung wolle die Bestimmungen über die Vergebung von Arbeiten und Lieserungen insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten ergänzen:

- 1. Es sollen von der Berücksichtigung ausgeschlossen sein die Unternehmer, von denen der Behörde bestannt gegeben ist, daß sie Tarisgemeinschaften oder ähnliche Bereinbarungen zwischen Berbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht einhalten.
- 2. Es sollen in den Berträgen über Uebernahme staatlicher Arbeiten und Lieserungen bestimmt werden:

a) Daß die übernommenen Lieferungen nicht ganz oder teilweise von Strafanstalten bezogen werden dürfen;

h) daß Arbeiten und Lieferungen nur mit Genehmigung der vergebenden Behörde weitervergeben werden dürfen, und daß der Submittent nach wie vor persönlich für die Einhaltung aller Bertragsbestimmungen, inssondere auch der im Bertrage enthaltenen Arbeitsbedingungen haftbar bleibt.

3. Es sollen:

a) Sicherheitsleiftungen, die vom Unternehmer bar hinterlegt oder durch die Behörde von den Abschlagszahlungen zurückbehalten wurden, vom Tage der Hinterlegung an;

b) der Betrag, der nach Einreichung der Endabrechnung tatsächlich noch zu bezahlen ift, vom Tage der Einzahlung dieser Rechnung ab dis zur Ausbezahlung nach demselben Zinsfuß, den die württembergische Sparkasse gewährt, verzinst werden.

- 4. Wenn in Losen ausgeschrieben wird, sollen die Arbeiten auch in Losen, nicht alles zusammen an einen Generalunternehmer vergeben werden. Der einzelne Unternehmer fann nur auf ein Los eingeben, der Zuschlag kann auch nur auf ein Los erteilt werden. Dagegen können Genossenschaften, Innungen usw. forporiert auf die Gesamtarbeiten eingeben.
- 5. Zur Kückwirfung bei Aufstellung der besondern Bedingungen, sowie bei den Vorarbeiten für die Zuschlagserteilung wird eine Kommission gebildet, bestehend aus Beamten des Bauamtes und aus Sachverständigen, die vom organisserten Handwerf in Vorschlag gebracht werden, aber nicht an der Submission beteiligt sein dürsen. Die zum angegebenen Termine eingegangenen Offerten dürsen aber nicht eher geöffnet werden, als bis obige Kommission die in Frage stehende Arbeit falkuliert und die Selbstosten genau sestgestellt hat, welchem Preise ein angemessener Verdienst zuzurechnen ist.

Derjenige Bewerber, dessen Angebot am nächsten an dieses Ergebnis heranreicht, soll der Baukommission für die Zuschlagserteilung empsohlen werden.

Auch in München beschäftigte wieder einmal den Magiftrat die Frage des gemeindlichen Submiffionswesens.

Der allgemeine Gewerbeverein hatte sich nämlich vor einiger Zeit an den Magistrat mit einer Eingabe gewendet, in der die Einsehung des städtischen Kalkulationsbureaus und die Festsehung von Minimal-Preistarisen gewünscht wurde. In der Eingabe war auch auf die Stadt Barmen verwiesen. Nach längerer Beratung wurde seitens des Submissionsausschusses solgender Beschluß gefaßt:

Das Stadtbauamt wird beauftragt, bei Submissionssofferten, die zu den Kostenvoranschlägen des Stadtbauamtes in einem auffallenden Mißverhältnis stehen, oder die sonst Zweisel in der richtigen Aussührung der in Frage kommenden gewerblichen Leistungen zulassen, tüchtige Meister der einschlägigen Beruse vor der Antragstellung im Bauressort und im Magistrat gutachtlich einvernehmen zu lassen.

Der allgemeine Gewerbeverein und auch die ihm nicht vorgeschlagenen gewerblichen Korporationen werden ersucht, zuverlässige Handwerksmeister zu benennen, die mit dieser gutachtlichen Tätigkeit betraut werden sollen. Die betreffenden Handwerksmeister dürsen sich dann an Submissionen, bei denen sie gutachtlich engagiert sind, nicht beteiligen.

Bu der Anregung der Feftlegung von Minimalpreistarifen faßte der Submissions-Ausschuß weiter den Beschluß:

Der allgemeine Gewerbeverein ift zu ersuchen, für jedes einzelne Gewerbe, bei dem er die Einsetzung der Minimalpreistarise für nötig hält, einen sachkundigen Bertreter zu bestimmen. Die einzelnen Gewerbetreibenden sollen dann mit den Bertretern des Stadtbauamtes über ihre Borschläge verhandeln und das Ergebnis dem Submissions-Ausschuß zur weitern Instruktion unterbreiten."

Man wird auch in der Schweiz gut tun, sich diese Ausschlung zu merken und diesenigen Schritte und Wege zu beraten, die zu einem gleichen Ziele führen können, um das noch im "Argen" liegende schweizerische Submissionsversahren richtig und zeitgemäß zu reorganisseren.

Marktberichte.

Holzhandel der Schweiz in den ersten drei Viertelsjahren 1909. Im genannten Zeitraum betrug der Wert der Holzeinschuft 28,937,722 Fr. (im Vorjahre 31,968,044 Fr.), der Wert der Holzaussuhr 5,752,894 Fr. (im Vorjahre 5,886.458 Franken).

Hahrendel im Prättigau. ("Pr. 3tg.") Während letzen Herbst durchaus wenig Hoffnung auf ordentliche Holzpreise bestand, haben sich dieselben in letzer Zeit stetig gebessert. Auch abgesehen von den Verkäusen in Saas und St. Antönien, wo ganz kleine Partien Ausstichware Preise von Fr. 45 bezw. Fr. 55.— per Festmeter erzielten, darf aus der sich steigernden Nachstrage und aus unterländischen Berichten auf eine Vesserung geschlossen ungünstigen Aussichten im letzen Herbauf sohl infolge der ungünstigen Aussichten im letzen Herbauf hat dies Jahr wahrscheinlich die Gemeinde Seewis. In den übrigen Gemeinden gelangen nur kleine Duantitäten Ausslese in den Handel.

Vom Rheine, 26. Januar. Die Berhältnisse am süddeutschen Brettermarkte liegen immer noch recht uns